

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 432/11 B

L 10 R 290/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 341/09 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte n s t e i n
sowie die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Oktober 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 25.10.2011 einen Anspruch der Klägerin verneint, ihr unter Berücksichtigung des geänderten Geburtsdatums eine neue Versicherungsnummer zuzuteilen und den Versicherungsverlauf dementsprechend festzustellen.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 22.12.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält folgende Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam:
"Stellt sie (wohl gemeint: die) starre, keine Ausnahme zulassende Regelung des § 33a SGB I und das daraus folgende Festhalten an einer Sozialversicherungsnummer, die auf einem falschen Geburtsdatum beruht und für das Erreichen der Regelaltersrente maßgeblich ist, obwohl das Geburtsdatum durch rechtskräftiges Urteil eines türkischen Gerichts korrigiert wurde, eine unverhältnismäßige Benachteiligung wegen der Herkunft und Heimat und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG dar und ist die Norm deshalb verfassungswidrig?"
- 7 Es fehlen aber bereits ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass die von ihr aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren entschei-



derungserheblich sei, denn nach ihrem Vortrag hat das LSG die Änderung der Sozialversicherungsnummer als nicht streitgegenständlich erachtet.

- 8 Hierzu trägt die Klägerin vor, dass das LSG ihre Berufung als unbegründet zurückgewiesen habe, weil mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.2.2009 keine Versicherungsnummer, sondern die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten festgestellt worden seien (§ 149 Abs 5 SGB VI). Soweit sie am 24.11.2009 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Sozialversicherungsnummer gestellt und die Beklagte diesen Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 3.5.2010 abgelehnt habe, sei der Ablehnungsbescheid nach Ansicht des LSG aber nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Das Berufungsgericht habe eine "Erweiterung/Klageänderung" abgelehnt (*Seite 2, 3 der Beschwerdebegründung*). Aus diesem Vortrag ergibt sich, dass das LSG die Klage auf Korrektur der Sozialversicherungsnummer mit einem geänderten Geburtsdatum als unzulässig beurteilt hat.
- 9 Im Übrigen hat die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend aufgezeigt. Denn wie sie selbst einräumt, gehe das BSG nach "gefestigte(r) Rechtsprechung" davon aus, dass § 33a SGB I nicht gegen die Verfassung verstoße (*unter Hinweis ua auf das Senatsurteil vom 19.5.2004 - B 13 RJ 26/03 R - SozR 4-1200 § 33a Nr 2 und BSG vom 19.10.2000 - B 8 KN 3/00 R - jeweils zu Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG*). Wenn die Klägerin jetzt meint, dass § 33a SGB I gegen Art 3 Abs 3 S 1 GG ("Heimat" und "Herkunft") verstoße, fehlt es der Beschwerdebegründung an hinreichender Darlegung, weshalb unter Berücksichtigung der "gefestigte(n) Rechtsprechung" des BSG erneuter Klärungsbedarf entstanden sein sollte. Denn auch eine Rechtsfrage, die vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, bietet gleichwohl keinen Bedarf mehr nach höchstrichterlicher Klärung, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl nur Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Dass es im Schrifttum "Bedenken" gegen die Vorschrift gebe und die Fragestellung angesichts politischer Entwicklungen "bedenkliche Aktualität" gewonnen habe, kann insoweit als Vortrag nicht ausreichen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

